

# Staatliches Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt

Staatliche Berufsschule III  
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung  
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege  
Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege  
Berufsfachschule für Pflege der Caritas-Schulen gGmbH



## Informationen zur Unterbringung

Berufsschüler/innen, die **in Bayern** in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten für die im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch **notwendige auswärtige Unterbringung** einen **Ersatz der entsprechenden Kosten** durch den Freistaat Bayern.

Umschüler und Selbstzahler erhalten keinen Kostenersatz. Die Rechnung über die angefallenen Heimkosten trägt die Schülerin/der Schüler selbst. Kostenersatz können Umschüler bei der zuständigen Agentur für Arbeit, Selbstzahler bei der zuständigen Schulbehörde ihrer Heimatgemeinde beantragen.

Die auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn Schüler/innen an aufeinander folgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die **Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort)**, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, **mehr als 12 Stunden** beträgt bzw. für **Hin- und Rückfahrt insgesamt mehr als drei Stunden** erforderlich sind.

Erstattungsfähig sind die Kosten der Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines **Eigenanteils von 5,10 €** für Verpflegung pro Unterbringungstag. Diesen Kostensatz erhalten allerdings nur berufsschulpflichtige bzw. -berechtigte Schüler/innen, **nicht hingegen Umschüler und Selbstzahler**.

Der **Eigenanteil ist direkt an das Heim zu bezahlen**, die restlichen Kosten für die Heimunterbringung begleicht der Landkreis Schweinfurt als Schulaufwandsträger.

Wenn Berufsschüler/innen, z. B. wegen Krankheit, die **Heimunterbringung nicht in Anspruch** nehmen, ist außer der **Schule unbedingt auch die Heimleitung frühzeitig zu informieren**.

Ein **Rücktritt von der Heimunterbringung während des Schuljahres - z. B. wegen täglicher Rückkehr zur Wohnadresse oder wegen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - ist sowohl der Schule als auch der Heimleitung rechtzeitig mitzuteilen!**

Erfolgt bei Nichtinanspruchnahme keine rechtzeitige Meldung, werden die **Kosten** (staatlicher Kostenersatz 35€ + Eigenanteil 5,10€) den jeweiligen Berufsschüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten **direkt vom Kolping-Bildungszentrum in Rechnung gestellt**. Dies gilt auch im Falle des Fehlverhaltens von Schülerinnen/ Schülern (Verstoß gegen die Heimordnung, o.ä.).